

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) und allgemeine Bedingungen für den Bezug von Dienst- und Werksleistungen der Schmidt Präzisionsmechanik GmbH

Stand Januar 2016

§ 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Schmidt Präzisionsmechanik GmbH, im folgenden Fa. Schmidt genannt, und dem Lieferanten gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsbedingungen diese AEB. Abweichende Bedingungen erkennt die Fa. Schmidt nicht an, es sei denn, sie stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Diese AEB gelten auch dann, wenn die Fa. Schmidt in Kenntnis abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung abnimmt.
2. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge ohne erneute Einbeziehung. Sie gelten bis zur Stellung neuer AEB durch die Fa. Schmidt.

§ 2 Angebotsverkehr

1. Anfragen von der Fa. Schmidt sind stets unverbindlich.
2. Angebote und Bemusterungen sind für die Fa. Schmidt unentgeltlich. Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage deutlich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden.
3. Unterlagen der Fa. Schmidt sind unverzüglich und kostenlos an die Fa. Schmidt zurück zu senden, wenn sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.
4. Angebote des Lieferanten werden erst bindend für die Fa. Schmidt, wenn sie von der Fa. Schmidt durch eine schriftliche Bestellung angenommen werden. Ein Schweigen von der Fa. Schmidt gilt nicht als Zustimmung, die Annahme von Lieferungen und/oder Zahlungen durch die Fa. Schmidt ersetzen nicht die Annahmeerklärung.
5. Der Lieferant soll den Auftrag schriftlich bestätigen. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung ist die Fa. Schmidt berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Bestätigte Preise gelten als Festpreis. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht. Rahmenaufträge berechtigen nur zur Beschaffung von Vormaterial im notwendigen Umfang. Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufs zulässig.
6. Fa. Schmidt kann vor Ausführung der Bestellung Vertragsänderungen verlangen. Die Änderungen sind einvernehmlich zu regeln. Bedenken gegen die von der Fa. Schmidt verlangten Änderungen sind der Fa. Schmidt unverzüglich mitzuteilen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist die Fa. Schmidt zum Rücktritt berechtigt; der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwendungsersatz. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Änderungen der Bestellung vorzunehmen.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, für durch Fa. Schmidt gekaufte Ware/Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung der erworbenen Ware zu den marktüblichen Bedingungen zu liefern. Will der Lieferant die Ersatzteillieferung aus unternehmenspolitischen Gründen einstellen, so hat er Fa. Schmidt rechtzeitig schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen, um der Fa. Schmidt eine Gelegenheit für eine Vorratsbestellung zu geben.

§ 3 Zahlung

1. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Klausel DDP (Delivered Duty Paid) der INCOTERMS 2000. Ein in der Bestellung angewiesener Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Der Lieferant wird der Fa. Schmidt keine höheren Preise berechnen und keine schlechteren Bedingungen einräumen als anderen vergleichbaren Abnehmern. Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Kosten der Verpackung sind im Preis inbegriffen.
2. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert (vorzugsweise elektronisch) zu stellen. Dabei sollte die Bestellnummer der Fa. Schmidt und, sowie bekannt, die bestellende Person oder Abteilung und die vorgesehene Applikation angegeben werden.
3. Sofern nicht anders vereinbart, werden Zahlungen von der Fa. Schmidt in Euro frei inländische Bankverbindung des Lieferanten geleistet. Die Zahlung erfolgt, wenn die Rechnung fällig ist, die Ware vollständig und mangelfrei erbracht ist. Bei zulässigen Teillieferungen gilt das entsprechend. Verzögerungen durch fehlerhafte Rechnungen beeinträchtigen vereinbarte Skontofristen nicht. Bei Skontovereinbarungen erfolgt die Bezahlung gemäß Vereinbarung, mindestens aber bei Zahlung innerhalb 14 Tagen abzüglich 3%. Der Fristablauf beginnt mit dem Tag der mangelfreien Ablieferung, der mangelfreien Leistungserbringung, dem Tag der Abnahme oder dem Tag der Fälligkeit der

Rechnung, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.

4. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit kommt die Fa. Schmidt nicht in Zahlungsverzug. Unsere Ersatzpflicht für Verzugsschäden beschränkt sich auf die typischerweise eintretenden Schäden.

5. Sofern Vorauszahlungen vereinbart werden, ist vom Lieferanten Zug um Zug gegen Leistung und in Höhe der Vorauszahlung eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherung zu erbringen.

Bei Lieferverzug werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB von der Rechnung gekürzt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Die Geltendmachung von Verzugsschäden durch die Fa. Schmidt im Übrigen wird von der Rechnung nicht berührt.

6. Verschlechtert sich die Solvenz des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Lieferant seine Lieferungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Fa. Schmidt zum Rücktritt berechtigt.

Das Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.

7. Der Lieferant ist ohne die Zustimmung der Fa. Schmidt nicht berechtigt, Forderungen gegen die Fa. Schmidt an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant Forderungen gegen die Fa. Schmidt ohne Zustimmung an einen Dritten ab, kann die Fa. Schmidt mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

8. Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehender Fa. Schmidt im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Verpackung, Versand, Mängelrüge

1. Die zu liefernde Ware ist sachgemäß zu verpacken. Evtl. Beschädigungen durch den Versand sind durch angemessene Verpackung vorzubeugen. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Transportpapiere wie Lieferschein und Packzettel sind beizufügen. Die Versandpapiere haben stets die Bestellnummern und die ggf. von der Fa. Schmidt bestellten Angaben zu enthalten. Noch am Tage des Versands hat der Lieferant an Schmidt eine Versandanzeige zu übersenden. Ware die nicht aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft stammt, ist als solche zu kennzeichnen. Bei Vernachlässigung der zuvor genannten Pflichten ist die Fa. Schmidt berechtigt, die Annahme zu verweigern, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

2. Das jeweilige Gesamtgewicht von Paletten oder Bündeln darf 1000 kg nicht überschreiten, ansonsten ist die Ware auf mehrere Einheiten aufzuteilen. Bei Lieferungen von über 1000 kg je Palette oder Bund wird die Fa. Schmidt die Annahme verweigern.

3. Die Anlieferung kann aufgrund örtlichen Gegebenheiten nur mit LKW's bis max. 14 t. erfolgen. Größere LKW's, LKW's mit Anhänger oder Sattelzüge können nicht abgefertigt werden.

4. Versandkosten, insbesondere Verpackungs-, Versand- und Transportversicherungskosten als auch Kosten der Rücknahme der Verpackung - sofern die Fa. Schmidt die Rücknahme verlangt - trägt der Lieferant. Erfolgt die Rücknahme durch den Lieferant unter Fristsetzung nicht, kann die Fa. Schmidt die Entsorgung selbst oder durch Dritte vornehmen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

5. Die Fa. Schmidt genügt handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, wenn die Fa. Schmidt offene Mängel binnen zwei Wochen ab Übergabe und verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis anzeigt.

6. Die Ausstellung von Empfangsquittungen oder die Zahlung auf Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten beinhaltet nicht den Verzicht auf mögliche Gewährleistungs- und sonstiger Ansprüche.

§ 5 Geheimhaltung/ Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Sie werden insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren soweit solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Lieferanten bereits nachweislich vor der Bekanntgabe der Informationen durch die Fa. Schmidt bekannt waren. Unterlagen der Fa. Schmidt dürfen nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag der Fa.

Schmidt ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter unsere berechtigten Geheimhaltungsinteressen wahrnehmen.

2. Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Sämtliche von der Fa. Schmidt überlassenen Gegenstände sind nach Ablehnung oder Abwicklung des Auftrages an die Fa. Schmidt zurückzugeben.

3. Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse aus urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

4. Sämtliche unsere Geschäftsbeziehung betreffenden Informationen sind nicht für Dritte bestimmt. Eine auch teilweise Offenlegung des Auftrages der Fa. Schmidt gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Fa. Schmidt erfolgen; der Lieferant soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zur Fa. Schmidt werben.

5. Gegenstände, welche die Fa. Schmidt dem Lieferanten überlassen, bleiben Eigentum der Fa. Schmidt. Gegenstände, die im Auftrag der Fa. Schmidt hergestellt werden, werden Eigentum der Fa. Schmidt. Diese dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung geliefert werden.

6. Eine Auftragsbestätigung an Dritte ohne die Einwilligung von der Fa. Schmidt ist untersagt. Sie berechtigt die Fa. Schmidt zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz.

7. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit den Kunden der Fa. Schmidt Geschäfte abzuwickeln, die dem Auftragsgegenstand entsprechen. Produkte, die der Bestellung der Fa. Schmidt entsprechen und nicht von allgemeiner Spezifikation sondern nur für eine konkrete Applikation bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte geliefert werden.

8. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass seine Daten bei der Fa. Schmidt zum Zwecke der Vertragsbearbeitung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

§ 6 Lieferverkehr

1. Termine und Fristen in Bestellungen und Abrufen sind verbindlich. Vor Ablauf des Liefertermins ist die Fa. Schmidt nicht zur Abnahme verpflichtet. Bei Lieferungen ist für die Einhaltung von Fristen und Terminen der Eingang der Lieferung bei der Fa. Schmidt oder der von der Fa. Schmidt genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle maßgebend.

Bei Dienstleistungen ist die rechtzeitige und vollständige Erbringung der Leistung entscheidend. Bei Werkleistungen ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend. Teilleistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.

1. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich die Fa. Schmidt eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder eine Zwischenlagerung bei Dritten auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Einlagerung bei Dritten, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der Fa. Schmidt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Fa. Schmidt behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Bei früherer Anlieferung erfolgt die Berechnung der Skontofrist ab dem Tag des vereinbarten Liefertermins oder dem Tag des Zugangs der Rechnung bei der Fa. Schmidt, je nachdem was zuletzt eintritt.

2. Auftretende Lieferverzögerungen hat der Lieferant der Fa. Schmidt nach Kenntniserlangung sofort und schriftlich unter Angabe der Auftragsnummer, des Auftragsdatums sowie des voraussichtlichen Liefertermins anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige oder erfolgt sie nur unvollständig, haftet der Lieferant für dadurch entstehende Schäden, es sei denn, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Bei Lieferverzug stehen der Fa. Schmidt die gesetzlichen Ansprüche zu. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist ausgeschlossen. Bei Rücktritt kann die Fa. Schmidt die Teillieferungen gegen Gutschrift behalten. Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Lieferanten ist die Fa. Schmidt zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei unverschuldeter Terminüberschreitung ist die Fa. Schmidt zum Rücktritt berechtigt, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die Dringlichkeit der Belieferung wegen eigener Terminbindung dies erfordert.

4. Ist der Lieferant in Verzug, so ist er verpflichtet, einem Ersuchen der Fa. Schmidt auf Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schneltpaket, Luftfracht usw.) auf seine Kosten nachzukommen.

5. Einer Mahnung oder einer Fristsetzung bedarf es nicht.

6. Kommt der Lieferant in Verzug, so ist die Fa. Schmidt berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Netto-Lieferwertes oder der Leistung pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 20 % des Netto-Lieferwertes oder der Leistung und vom Vertrag zurück zu treten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behält sich Fa. Schmidt vor. Dem Lieferanten ist es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu

verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.

7. Bei Lieferverzug des Lieferanten ist die Fa. Schmidt zum Deckungskauf berechtigt, soweit er nach den Umständen sachdienlich ist, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Die der Fa. Schmidt hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

8. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Fa. Schmidt zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

9. Im Falle verzögerter Abnahme haftet die Fa. Schmidt für Schadenersatzansprüche nur im Falle des Verschuldens durch die Fa. Schmidt.

10. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem alle im Auftrag enthaltenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr., angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Die Chargenreinheit der Lieferungen ist sicherzustellen. Werkszeugnisse, Händlerbescheinigungen und CoC sind sofern angefordert dem Lieferschein beizulegen.

Der Lieferschein soll außen an der Lieferung angebracht werden und zwar entweder unter einem Aufkleber oder unter Packpapier mit dem Hinweis: „hier Lieferschein“.

Bei Importlieferungen sind der Sendung – je nach Versandart und Lieferland - alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, insbesondere Warenverkehrsbescheinigungen, Expressgütescheine, Zollversandscheine, Ursprungserzeugnisse und Rechnungen beizufügen.

11. Jede Lieferung soll der Fa. Schmidt vorab angekündigt werden. Die Ankündigung soll Informationen enthalten über die Bestellnummer, Stückzahl, Abmessung, Gewicht, besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, Entladung, Transport und Lagerung. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Fa. Schmidt behält sich vor, Verpackungsgut an den Lieferanten zurückzusenden.

12. Die Gefahr geht erst mit der kompletten Abnahme nach Abladung an die von der Fa. Schmidt angegebene Versandadresse über. Dies gilt dann auch, wenn Personal bei uns beim Entladen behilflich ist.

13. Die Warenannahme erfolgt während der Geschäftszeiten oder der von der Fa. Schmidt bekannt gegebenen Warenannahmezeiten.

Diese sind montags bis freitags 8 – 10 und 10.45 – 16.00 Uhr.

14. Auf dem gesamten Gelände der Fa. Schmidt besteht Rauchverbot.

§ 7 Höhere Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt ist die Fa. Schmidt von ihrer Verpflichtung zur Abnahme der Ware oder Werkleistung sowie von der Verpflichtung zur Annahme der Leistung befreit. Dies gilt auch für sonstige Mitwirkungshandlungen bei der Vertragserfüllung. Kann die Abnahme durch die Fa. Schmidt wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb des Einflusses der Fa. Schmidt liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Ware auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Annahmeverzug.

Die Fa. Schmidt ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei der Fa. Schmidt – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

§ 8 Produktsicherheit

1. Der Lieferant sichert die Mangelfreiheit seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen zu.

2. Der Lieferant soll sich über den Verwendungszweck seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen informieren.

3. Der Lieferant soll seine Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie als dessen Produkte erkennbar sind.

4. Der Lieferant fügt seinen Lieferungen Werkprüfzeugnisse und Sicherheitsdatenblätter bei.

§ 9 Garantie, Originalware

1. Der Lieferant garantiert, dass ausschließlich die im Auftrag benannten Waren geliefert sowie die von der Fa. Schmidt gemäß Auftrag vorgegebenen Maß- und Mengenangaben beachtet werden. Abweichungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fa. Schmidt zulässig.

2. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, den anerkannten Regeln der Technik, umweltrechtlichen Vorschriften, sonstigen anerkannten Sicherheitsvorschriften als auch sonstigen einschlägigen nationalen und/oder internationalen Unfallverhütungs-, Umwelt- oder Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.

3. Der Lieferant garantiert, dass Lieferungen und Leistungen nicht gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen sowie auch nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Der Lieferant ist verpflichtet die Fa. Schmidt von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten gegenüber der Fa. Schmidt aufgrund der Lieferung des Verkäufers geltend machen. Diese Freihalteverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf alle von der Fa. Schmidt entstehenden Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie von dieser zu leistenden Schadenersatzzahlungen. Die Fa. Schmidt ist berechtigt, vom Lieferant im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte angemessene Sicherheit bis zur Höhe des zu erwartenden Schadens zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Der Lieferant hat Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben bzw. zu leisten und der Fa. Schmidt das Eigentum an der Ware zu verschaffen. Mit Ablieferung erlangt die Fa. Schmidt an dem/den Lieferungsgegenstand/-ständen uneingeschränktes Eigentum. Einfache oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Verkäufers sind ausgeschlossen.

5. Der Lieferant prüft seine Produkte stets darauf, ob sie Verboten, Beschränkungen, Informationsverpflichtung und/oder Genehmigungspflichten im internationalen Warenverkehr unterliegen (z.B. EG Dural-Use-Verordnung, US Re-Exportvorschriften, EG-Reach-Verordnung, CLP-Verordnung, EG-ROHs-Verordnung, Dodd-Frank Act; Section 1504 Konfliktmaterialien, Montreal Protokoll, etc.) In diesem Fall werden Angebote, Auftragsbestätigungen und sämtliche Warenbegleitdokumente eindeutig und mit nachvollziehbaren Angaben gekennzeichnet. Der Lieferant haftet für jeden Schaden (einschließlich Bußgeldern oder Abgaben-Nachforderungen etc.), der der Fa. Schmidt aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen entsteht.

6. Originalware: Die Fa. Schmidt akzeptiert nur Originalware, die direkt vom Hersteller oder über einen vom Hersteller autorisierten Distributor geliefert wird.

§ 10 Mangel- und Schadenersatzansprüche

1. Reklamationen bedeuten Mehraufwand. Aus diesem Grund behält sich die Fa. Schmidt vor, pro Reklamation eine Schadenspauschale von 100,00 € zu berechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands und der Fa. Schmidt der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.

2. Die Fa. Schmidt ist berechtigt, nach der Wahl von Fa. Schmidt vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Im Rahmen der Nacherfüllung ist die Fa. Schmidt berechtigt, nach der Wahl der Fa. Schmidt Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.

3. Führt der Lieferant die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von der Fa. Schmidt gesetzten angemessenen Frist durch oder ist die Mangelbeseitigung unmöglich oder schlägt sie fehl, ist die Fa. Schmidt berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder zur Abwehr von Schäden, ist die Fa. Schmidt berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.

4. Kleinere Mängel oder solche Mängel, bei denen die Gefahr von Schäden droht, können von der Fa. Schmidt auf Kosten des Lieferanten beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungspflicht des Lieferanten entfallen.

5. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist die Fa. Schmidt nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

6. Mängelansprüche der Fa. Schmidt gegenüber dem Lieferant aus Aufträgen verjähren bei neuer Ware nach zwei Jahren ab Ablieferung bzw. Übergabe am Erfüllungsort. Bei gebrauchter Ware gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Soweit das Gesetz längere Fristen und/oder einen zeitlich nachgelagerten Beginn des Verjährungslaufs vorsieht, gilt das Gesetz, dies gilt insbesondere soweit es um Schadenersatzansprüche geht, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

Für Lieferteile, die während der Nacherfüllung oder Schadensbeseitigung nicht im Betrieb bleiben oder sonst ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden können, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebs- oder Nutzungsunterbrechung. Die vorbenannten Verjährungsfristen gelten auch für den Fall, dass der Lieferant eine Garantie für seine Produkte, Arbeiten oder Leistungen übernommen hat.

7. Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Rechtsmängeln der Produkte, Dienst- oder Werksleistungen verjähren in 10 Jahren. Dies gilt nur, soweit gesetzlich keine längere oder später beginnende Verjährungsfrist vorgesehen ist. Von Ansprüchen Dritter wegen Rechtsmängeln stellt der Lieferant die Fa. Schmidt frei.

8. Für innerhalb der Verjährungsfristen nachgebesserte oder nachgelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Leistungen zur Nacherfüllung erbracht hat oder mit Abnahme.

9. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

10. Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die Folge von Sachmängeln der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werksleistung sind, stellt der Lieferant die Fa. Schmidt frei.

11. Der Lieferant stellt die Fa. Schmidt und unsere Abnehmer im Falle von Rechtsmängeln von Ansprüchen Dritter frei.

12. Der Lieferant ist verpflichtet, Aufwendungen für und Schäden durch eine zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführte Rückruf- oder Rücknahmeaktion zu erstatten, die Folge der Mangelhaftigkeit der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind.

13. Der Lieferant gestattet der benannten Stelle der Fa. Schmidt und soweit erforderlich –dessen Kunden und/oder den zuständigen nationalen Behörden die eigenen Produktionsanlagen, das eigene Qualitätssystem und die eigene relevante Dokumentation oder die seiner Zulieferer zu inspizieren, wenn die benannte Stelle oder die zuständigen Behörden dies verlangen oder dies vorgesehen ist, um die Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben zu bestätigen.

§ 11 Versicherungsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 2 Mio. € für Personenschäden einerseits sowie für Sach- und Produktvermögensschäden andererseits sowie Rückrufkostenversicherung mit jeweils einer Deckungssumme von mindestens

1 Mio. € zu unterhalten. Die Fa. Schmidt arbeitet auch für die Medizintechnik sowie für die Luft- und Raumfahrt. Dies muss ebenfalls im Versicherungsschutz inbegriffen sein. Der Umfang der Produkt-Haftpflichtversicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Lieferprodukte, Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte gem. Ziff. 4.2 ProdHV, Weiterbe- und -verarbeitung gem. Ziff. 4.3 ProdHV, Aus- und Einbaukosten gem. Ziff. 4.4 ProdHV, Ausschussproduktionen durch Maschinen gem. Ziff. 4.5 ProdHV sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel gem. Ziff. 4.6 ProdHV.

Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken.

§ 12 Mindestlohn

Der Lieferant bestätigt, dass in seinem Unternehmen und bei seinen Subunternehmen mindestens die Zahlung des aktuell gültigen Mindestlohns an die Mitarbeiter erfolgt. Die Fa. Schmidt wird von allen Ansprüchen die durch die Nichteinhaltung des Mindestlohns beim Lieferanten oder dessen Subunternehmen entstehen freigestellt.

§ 13 Fertigungsmittel und Beistellungen

1. Fertigungsmittel, die von der Fa. Schmidt zur Verfügung gestellt, von der Fa. Schmidt geplant oder bezahlt werden, wie Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, bleiben in oder werden Eigentum der Fa. Schmidt. Sie dürfen nicht für Lieferungen an Dritte verwendet werden, nicht vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder in sonstiger Weise weitergegeben werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von der Fa. Schmidt bestellten Vertragsprodukte einzusetzen.

2. Sofern im Eigentum der Fa. Schmidt stehende Sachen von Dritten gepfändet werden, ist der Lieferant verpflichtet, die Fa. Schmidt hierüber unverzüglich schriftliche zu unterrichten. Bereits bei

einer Pfändung hat der Lieferant das Vollstreckungsorgan auf die Eigentumsverhältnisse an den Sachen hinzuweisen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, im Eigentum der Fa. Schmidt stehende Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten in einer Sachversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (all-risk Deckung, extended coverage) zu versichern. Der Lieferant tritt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die Fa. Schmidt ab. Die Fa. Schmidt nimmt die Abtretung hiermit an.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, an den überlassenen Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

5. Sofern von der Fa. Schmidt Sachen beigestellt werden, behält sich die Fa. Schmidt hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Fa. Schmidt vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Fa. Schmidt gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt die Fa. Schmidt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass dieser der Fa. Schmidt anteilmäßig Miteigentum überträgt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Fa. Schmidt die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert oder wenn die Fa. Schmidt von weiterer Bestellung absehen kann. In solchen Fällen sind der Fa. Schmidt die beigestellten Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

6. Mehraufwendungen wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigestellten Rohmaterialien dürfen der Fa. Schmidt nur nach derer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu diesen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Sachen bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und der Fa. Schmidt Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den überlassenen Sachen sind der Fa. Schmidt unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen.

8. Jegliche Erweiterung oder Verlängerung eines Eigentumsvorbehalts, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an dem bei der Fa. Schmidt lagernden unverarbeiteten Lieferantenprodukt hinausgeht, insbesondere nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren sowie nach Veräußerung des Lieferantenproduktes, erkennt die Fa. Schmidt nicht an.

§ 14 Geltendes Recht

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen ergeben, auch soweit sie deren Gültigkeit oder das Zustandekommen, die Aufhebung oder die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses betreffen, ist Freiburg, soweit der Lieferant Kaufmann ist. Die Fa. Schmidt kann den Lieferant auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen, insbesondere an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von der Fa. Schmidt oder ein von der Fa. Schmidt angewiesener Lieferungsort.

3. Auf die Vertragsbeziehungen mit der Fa. Schmidt und deren Auftraggebern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG- „Wiener Kaufrecht“ – ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.

1. Zusätzlich zu dieser AEB gilt die Qualitätssicherungsvereinbarung der Fa. Schmidt.

2. Im Falle von Widersprüchen gilt für die Auslegung des Vereinbarten folgende Rangfolge:

3. Bestellung / Individualvertrag

4. Schmidt Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB

5. Qualitätssicherungsvereinbarung QSF